

31.08.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/166

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/2016

Überplanmäßige Aufwendung für die Sonderbezuschussung des Musikschule Neustadt e.V.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	19.09.2023 -							
Verwaltungsausschuss	05.10.2023 -							
Rat	05.10.2023 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	07.11.2023 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, eine überplanmäßige Auszahlung gemäß § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Höhe von 17.500 EUR für die Sonderbezuschussung der Musikschule e.V. zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln des Produkts Heimat- und Kulturpflege, Konto: 2810400.4318000

Anlass und Ziele

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 beschlossen, die institutionelle Förderung der Musikschule i.H.v. 240.000 EUR um 17.500 EUR auf 257.500 EUR zu erhöhen und zzgl. 110.000 EUR als Raumkostenbudget weiterhin zu gewährleisten. Die Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Musikschule e.V. umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Für das Jahr 2023 sind auf dem Konto 2630400.4318000 350.000 EUR eingeplant. Dieser Ansatz beinhaltet nicht die am 06.07.2023 beschlossene Sonderbezuschussung, so dass sich eine Differenz von 17.500 EUR ergibt. Für das Jahr 2024 wurde die Sonderbezuschussung bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023		
Produkt: 2630400		
	einmalig	jährlich
Auszahlung 2630400.4318000	17.500 EUR	EUR
Insgesamt	rd. 17.500 EUR	
Saldo	-17.500 EUR	EUR

Begründung

Gemäß Drucksache 2022/216 (Bezugsvorlage Nr.: 2022/085) hat der Rat der Stadt am 06.07.2023 beschlossen, dass die Musikschule für die nächsten zwei Jahre ab Januar 2023 rückwirkend jährlich 17.500 EUR mehr zu der institutionellen Förderung in bisheriger Höhe von 240.000 EUR zzgl. 110.000 EUR Raumkostenbudget erhält. Die Musikschule begründet den Mehrbedarf damit, den Haustarifvertrag für die Mitarbeitenden nach erfolgter Tarifrunde im öffentlichen Dienst ebenfalls anpassen zu wollen. So möchten sie auch weiterhin zukunftsfähig durch faire Lohngestaltung als attraktiver Arbeitgeber für neue, aber auch langjährige Lehrkräfte überzeugen und die Qualität sowie Vielfalt der angebotenen Kurse weiterhin gewährleisten können.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind überplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Auszahlung ist aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der Musikschule e.V. sowie dem Ratsbeschluss vom 06.07.2023 gegeben.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt, Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es werden die nachstehend aufgeführten Mittel bereitgestellt:

Konto: 2630400.4318000 17.500 EUR

Die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 17.500 EUR wird durch nicht benötigte Mittel des Produkts Heimat- und Kulturpflege, Konto: 2810400.4318000 sichergestellt.

So geht es weiter

Die Mittel werden nach positivem Ratsbeschluss auf dem Konto 2630400.4318000 zur Verfügung gestellt und anschließend an die Musikschule entsprechend der vertraglich geregelten Abschlagszahlungen rückwirkend zum 01.01.2023 ausgezahlt.

Für das Jahr 2024 wurde die Sonderbezuschussung bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlage 1 - Beschlussvorlage-Nr. 2022_216_zusätzliche Sonderbezuschussung der Musikschule

Anlage 2 - Protokollauszug_Ratssitzung 06.07.2023